

# **Erläuterungen und Beschlussvorschläge zur geplanten Satzungsänderung des BIF e.V. 2026**

Verfasser: Vorstand des BIF e.V.

Stand: 18.02.2026

Entscheidungsgremium: Mitgliederversammlung des BIF e.V.

## **I. Einleitung**

Die aktuelle Satzung des BIF e.V. stammt aus 2013. In den letzten Jahren hat sich bei mehreren Themen Änderungsbedarf ergeben. Einige Änderungen werden vorsorglich vorgenommen oder dienen der Klarstellung.

Das Vereinsrecht ist in besonderem Maße durch Satzungsautonomie geprägt. Der Satzungsgeber ist weitestgehend frei darin, die inneren Angelegenheiten des Vereins zu regeln.

Grenzen findet die Satzungsautonomie in den Regelungen zum eingetragenen Verein sowie in den allgemeinen Regelungen der §§ 134, 138 BGB. Danach darf die Satzung nicht gegen gesetzliche Verbote und das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen. Für gemeinnützige Vereine sind ferner die Vorgaben der Abgabenordnung (AO) zu beachten, die der freien Satzungsgestaltung mittelbar Grenzen setzen.

Überblick über die geplanten Änderungen:

1. Wahl der Jugendwartin auch durch Erwachsene möglich (§ 7 Nr. 1)
2. Regelung zur Aufwandsentschädigung (neuer § 16a)
3. Durchführung der Jahreshauptversammlung hybrid oder online (neuer § 9a)
4. Aktualisierung der Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 10)
5. Ausschluss von Mitgliedern bei Zahlungsverzug (§ 4)
6. Streichung des „Mitarbeiterkreises“
7. Verteilung des Vermögens bei Auflösung (§ 17 Nr. 4)
8. Weitere Änderungen

Über die Änderungen soll in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die einzelnen Vorschläge werden im Folgenden erläutert:

## **II. Wahl der Jugendwartin**

### **1. Aktuelle Situation**

§ 7 Nr. 1 S. 2 der Satzung besagt aktuell: *Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.*

In den letzten Jahren gab es immer wieder Probleme, da keine Mitglieder zu den Jahreshauptversammlungen erschienen sind, die zwischen 10 und 21 Jahren alt sind. Stimmen wurden über Anrufe oder Nachrichten eingeholt. Bei der letzten Jahreshauptversammlung konnten nicht einmal auf diese Weise Stimmen eingeholt werden, so dass keine neue Jugendwartin gewählt werden konnte, sondern die alte im Amt blieb.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Wahl der Jugendleitung kann einem bestimmten Personenkreis aus dem Kreis der Mitglieder vorbehalten werden (Jugendlichen unter 18 Jahren), dies muss aber nicht so geregelt werden. Die Jugendwartin kann auch durch sämtliche anwesende Mitglieder gewählt werden.

## **3. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

Hinter § 7 Nr. 1 S. 2 wird folgender Satz neu eingefügt:

*Sind auf der zu wählenden Versammlung weniger als zwei Mitglieder dieser Altersgruppe anwesend, steht das Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters allen anwesenden Mitgliedern zu.*

## **III. Regelung zur Ehrenamts pauschale**

### **1. Aktuelle Situation**

Nach § 27 Abs. 3 2 BGB sind Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Von dieser gesetzlichen Regelung kann nur durch Festsetzungen in der Satzung abgewichen werden (§ 40 S. 1 BGB).

In der Satzung des Vereins finden sich aktuell keine solche Regelungen. So kommt es z.B. zu der Situation, dass nicht-Vorstandsmitglieder bei der Kinderfreizeit eine Aufwandsentschädigung für den zeitlichen Einsatz erhalten können, Vorstandsmitglieder hingegen nicht.

Durch eine Satzungsänderung soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Diese Regelung soll restriktiv angewandt werden. Die Vorstandsmitglieder des BIF e.V. sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Für bestimmte – über das erwartbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehende – Aufgaben soll es jedoch im Einzelfall möglich sein, Aufwandsentschädigungen zu beschließen. Dazu zählen etwa die Organisation und Durchführung von Kinder-/Jugendfreizeiten oder die sehr zeitaufwändige Vorbereitung von Wanderritten.

Über Aufwandsentschädigungen sollen nicht einzelne Vorstandsmitglieder, sondern der Vorstand durch Beschluss entscheiden.

In der Satzung soll ein Maximalbetrag je Veranstaltung vorgesehen werden, und zwar unabhängig von der Anzahl der beteiligten Vorstandsmitglieder. Der Betrag pro Person pro Jahr soll durch den steuerfreien Maximalbetrag (sogenannte Ehrenamts pauschale) gedeckelt sein. Selbstverständlich muss eine Aufwandsentschädigung durch das Budget des jeweiligen Fachbereichs abgedeckt sein.

Vom Begriff der Aufwandsentschädigung ist der Begriff des Aufwandsersatzes zu unterscheiden. Aufwandsersatz beschreibt Kosten, die vorher für den Verein ausgelegt wurden. Darunter fallen Nutzung des eigenen Autos für Vereinszwecke, Einkäufe für Vereinsveranstaltungen und Ähnliches. Aufwandsentschädigungen dagegen meint die Bezahlung für einen Zeitaufwand. Ein Aufwandsersatz ist ohne weiteres auch für die Vorstandsmitglieder möglich; hierzu bedarf es keiner Satzungsregelung.

### **2. Rechtliche Gesichtspunkte der Neuregelung**

Eine Auszahlung einer Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder kann nur erfolgen, wenn die Satzung dies vorsieht. Dabei muss sie nur die Zahlung ermöglichen, aber nicht die Höhe regeln. Um eine einheitliche Regelung zu ermöglichen, ist dies aber empfehlenswert.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) wird nach § 3 S. 1 Nr. 26a EStG beschränkt. Danach darf an eine Person maximal 960 € pro Jahr ausgezahlt werden; Beträge darüber sind zu versteuern. An diese Grenze muss sich nach § 60 AO zwingend gehalten werden, um die Gemeinnützigkeit aufrechtzuerhalten.

Unabhängig von der Aufwandsentschädigung kann der Verein für die Organisatoren einer Veranstaltung die Kosten einer Veranstaltung übernehmen oder auf die Teilnehmer verteilen, beispielsweise Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Rittführer, Betreuer einer Freizeit oder Turnierorganisatoren.

Organisatoren eines Wanderritts oder einer Freizeit gelten nicht als Teilnehmer einer BIF-Veranstaltung, das heißt sie zahlen keine Teilnahmegebühr an den BIF.

### **3. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

Hinter § 16 wird folgender § 17 neu eingefügt:

#### *§ 17 Aufwandsentschädigung*

*1. Für die Organisation und Betreuung von Vereinsveranstaltungen kann ein Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder darf 500 € pro Veranstaltung nicht übersteigen, unabhängig von der Anzahl der Organisatoren.*

*2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung eines Vorstandsmitglieds für eine Veranstaltung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.*

*3. Die Aufwandsentschädigung darf den in § 3 S. 1 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Betrag pro Person pro Jahr nicht überschreiten.*

Die nachfolgenden §§ werden entsprechend neu durchnummeriert.

## **IV. Durchführung der Jahreshauptversammlung hybrid oder online**

### **1. Aktuelle Situation**

Nach der aktuellen Satzungsregelung finden Jahreshauptversammlungen in Präsenz statt. Das gilt auch für außerordentliche Jahreshauptversammlungen. Der Vorstand möchte die Möglichkeit in die Satzung aufnehmen, Jahreshauptversammlungen hybrid (d.h. in Präsenz und parallel virtuell) oder komplett virtuell durchführen zu können.

Nichtsdestotrotz soll auch weiterhin die Jahreshauptversammlung vor Ort durchgeführt werden; es geht lediglich um eine Aufnahme von weiteren Möglichkeiten.

### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Ein eingetragener Verein kann seine Jahreshauptversammlung online durchführen. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 32 Abs. 2 BGB, der seit 2023 die Möglichkeit hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen explizit regelt. Bei hybriden Versammlungen können die Mitglieder wählen, ob sie physisch am Versammlungsort anwesend sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

Das Einberufungsorgan (in der Regel der Vorstand) kann hybride Versammlungen ohne Satzungsgrundlage einberufen. Rein virtuelle Versammlungen, bei denen alle Mitglieder ausschließlich online teilnehmen, bedürfen entweder einer Satzungsregelung oder eines Mitgliederbeschlusses, der das Einberufungsorgan zur Durchführung virtueller Versammlungen ermächtigt.

### **3. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

Hinter § 9 wird folgender § 10 neu eingefügt:

#### *§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung*

*1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Vorstand.*

*2. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen erfolgt die Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch Videokonferenztechnik. Die Mitglieder werden in der Einladung über die genaue Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation informiert.*

*3. Die Ausübung der Mitgliederrechte muss für alle Teilnehmer in gleicher Weise gewährleistet sein. Der Zugang zur virtuellen Versammlung erfolgt durch gesicherte Zugangsdaten, die den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung mitgeteilt werden.*

Die nachfolgenden §§ werden entsprechend neu durchnummeriert.

### **V. Aktualisierung der Mitglieder des erweiterten Vorstands**

#### **1. Aktuelle Situation**

Aktuell gibt es im Vorstand drei Posten, die in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden (Freizeitwartin, Mitgliederverwaltung und Schriftführerin). Die Personen sind bislang als „Leiter der weiter im Verein entstandenen Abteilungen“ Teil des Vorstands. Mit der Satzungsänderung soll klargestellt und verstetigt werden, dass die drei Posten Teil des erweiterten Vorstands sind.

#### **2. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

In § 10 wird zwischen „h) Zuchtwart“ und „i) Leiter der weiter im Verein entstandenen Abteilungen“ eingefügt:

*i) Freizeitwart*

*j) Mitgliederverwaltung*

*k) Schriftführer*

Die nachfolgenden Listenpunkte werden entsprechend neu bezeichnet.

### **VI. Verlust der Mitgliedschaft**

#### **1. Aktuelle Situation**

Aktuell können Mitglieder nach § 4 Nr. 3.2 der Satzung ausgeschlossen werden, wenn sie mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind. Dies führt dazu, dass der Verein im schlimmsten Fall zweimal die an andere Verbände weiterzuleitenden Beiträge zahlen muss, bis ein Ausschluss erfolgen kann.

Um den Schaden für den Verein zu minimieren, soll künftig ein Ausschluss auch dann möglich sein, wenn lediglich ein Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

Sollte die Nichtzahlung auf einem Versehen beruhen bzw. nicht vom Mitglied zu vertreten sein, besteht jederzeit die Möglichkeit, dem Verein nach Zahlung des Jahresbeitrags wieder beizutreten.

#### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Regelung ist im Rahmen der Satzungsautonomie zulässig.

### **3. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

§ 4 Nr. 3.2 wird neu gefasst:

*3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden: [...]*

*3.2 wegen Zahlungsrückstandes in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung, [...]*

## **VII. Streichung des „Mitarbeiterkreises“ als Organ des Vereins**

### **1. Aktuelle Situation**

In der Satzung ist als Organ des Vereins neben Vorstand und Mitgliederversammlung ein Mitarbeiterkreis vorgesehen. Dieser besteht aus Vorstand, Abteilungsleitern und Kassenprüfern. Im BIF e.V. wurde dieses Organ bislang nicht tätig und es ist nicht ersichtlich, dass in Zukunft ein Bedarf für einen Mitarbeiterkreis bestehen wird. Die Regelung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Ein Mitarbeiterkreis ist kein zwingendes Organ eines Vereins. Zwingend sind ausschließlich Mitgliederversammlung und Vorstand.

### **3. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

*In § 8 wird „3. Der Mitarbeiterkreis“ gestrichen.*

*§ 12 wird komplett gestrichen.*

## **VIII. Auflösung**

### **1. Aktuelle Situation**

Aktuell geht das Vereinsvermögen für den Fall, dass der BIF e.V. sich auflöst, an den Landesverband Pferdesport.

Eine Auflösung des Vereins ist zwar überhaupt nicht vorgesehen, dennoch soll vorsorglich die Satzung dahingehend geändert werden, dass im Fall der Auflösung der IPZV Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. das Vereinsvermögen erhält.

Bei Gründung des BIF e.V. bestand der Landesverband noch nicht, so dass damals ein anderer Verband gewählt worden war. Nun soll die Satzung geändert werden, damit das Vereinsvermögen auch im Fall einer Auflösung dem Islandpferdesport zugute kommt.

### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

In der Satzung kann gemäß § 45 Abs. 1 BGB geregelt werden, an welche natürliche oder juristische Person das Vereinsvermögen im Fall einer Auflösung gehen soll.

### **3. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

§ 17 Nr. 4 wird wie folgt neue gefasst:

*Nr. 4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den IPZV Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

## **IX. Weitere Änderungen**

### **1. Aktuelle Situation**

Die Satzung wurde an einigen weiteren Stellen aktualisiert und modernisiert. So soll beispielsweise die Pflicht zur Unterzeichnung von Protokollen der Vorstandssitzungen entfallen; es soll genügen, dass Protokolle per E-Mail verschickt werden. Außerdem muss die Formulierung zur Gemeinnützigkeit aktualisiert werden, da die Satzung einen veralteten Verweis enthält.

Sämtliche Änderungen ergeben sich aus dem Änderungsmodus der beigefügten Datei.

### **2. Beschlussvorschlag für Satzungsänderung**

Die weiteren Änderungen der Satzung sollen beschlossen werden.